

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Füssen über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Füssen (Friedhofs- und Bestattungssatzung)  
Vom 08. Dezember 2005**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Füssen folgende Satzung:

**§ 1  
Änderung der Satzung**

Die Satzung der Stadt Füssen über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Füssen (Friedhofs- und Bestattungssatzung) Vom 6. Dezember 2001 (Allgäuer Zeitung vom ...) wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. das städtische Leichenhaus auf dem Waldfriedhof mit Aussegnungshalle und Aufbahrungsraum, sowie das städtische Leichenhaus auf dem Friedhof Hopfen am See mit Aussegnungshalle.“

§ 25 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Das städtische Leichenhaus auf dem Waldfriedhof dient zur Aufbahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden, und zur Aufbewahrung von Ascheresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung auf den Friedhöfen. Die Aussegnungshallen auf den städtischen Friedhöfen dienen den Aussegnungsfeierlichkeiten.

(2) Die Leichen werden im geschlossenen Sarg aufgebahrt, sofern die nächsten Angehörigen nicht die Aufbahrung im offenen Sarg verlangen und wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit, insbesondere der Gesundheit, oder der Zustand der Leiche dem nicht entgegenstehen. Gleiches gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.“

§ 26 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Jede Leiche der im Stadtgebiet Verstorbenen ist spätestens 36 Stunden nach Eintritt des Todes in das städtische Leichenhaus auf dem Waldfriedhof zu verbringen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Leiche vom Sterbeort nach auswärts transportiert werden soll.

(2) Die von einem Ort außerhalb des Stadtgebiets überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das städtische Leichenhaus auf dem Waldfriedhof zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.“

Nach § 26 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Dem Benutzungszwang nach Absatz 1 und 2 ist ebenfalls Genüge getan, wenn die Leiche unter Beachtung der genannten Fristen in ein kirchliches oder privat betriebenes Leichenhaus verbracht wird, das den gesetzlichen Anforderungen entspricht.“

Bisheriger § 26 Abs. 3 wird zu Abs. 4 mit folgender Änderung:

§ 26 Abs. 4 lit. a neu erhält folgenden Wortlaut:

„der Tod in einem Krankenhaus oder Altenheim eingetreten ist und dort geeignete Räume zur Aufbewahrung der Leiche und entsprechendes Personal vorhanden sind.“

Bisheriger § 26 Abs. 4 wird zu Abs. 5.

§ 30 Ziff. 6 erhält folgenden Wortlaut:

„6. gegen den Benutzungszwang aus § 26 verstößt“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Füssen, den 08. Dezember 2005  
STADT FÜSSEN

Gangl  
Erster Bürgermeister